



## BEIBLATT - BERECHNUNGSSCHLÜSSEL EINMALIGE KOMMUNALE WIRTSCHAFTSGEBÜHR

1. Der Verwaltungsaufwand beträgt 5% der Bewilligungsgebühr, jedoch mindestens Fr. 50.00.
2. Um dem vom Gesetz geforderten Interesse zu entsprechen, wird die Flächen der Betriebe nach Speisesälen und Restaurants unterschieden und mit zwei verschiedenen Ansätzen pro m<sup>2</sup> gewichtet. Die Gebühr beträgt:
  - a) pro m<sup>2</sup> / Speisesaal Fr. 3.00 und
  - b) pro m<sup>2</sup> / Restaurant Fr. 6.00.
3. Um dem Kriterium der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ausreichend Rechnung zu tragen, werden die Betriebe in nachstehende Gruppen unterteilt:
  - a) Frühstückspensionen bzw. Ferienwohnungen mit Frühstück,
  - b) Restaurants ohne Hotelbetrieb und
  - c) Restaurants mit Hotelbetrieb.

Diese Gruppen werden weiter nach Anzahl Betten bzw. Quadratmetern in Kategorien unterteilt und haben folgende Gebühr zu entrichten:

- a) Frühstückspensionen bzw. Ferienwohnungen mit Frühstück

Kategorie 1:	< 10 Betten	Fr. 250.00
Kategorie 2:	10 – 19 Betten	Fr. 375.00
Kategorie 3:	> 19 Betten	Fr. 500.00

- b) Restaurants ohne Hotelbetrieb

Kategorie 1:	< 100 m <sup>2</sup>	Fr. 500.00
Kategorie 2:	100 – 199 m <sup>2</sup>	Fr. 1'000.00
Kategorie 3:	> 199 m <sup>2</sup>	Fr. 1'500.00

- c) Restaurants mit Hotelbetrieb

Kategorie 1:	< 19 Betten	Fr. 333.00
Kategorie 2:	20 – 49 Betten	Fr. 666.00
Kategorie 3:	> 49 Betten	Fr. 999.00

Genehmigt vom Gemeindevorstand am: 9. Februar 2000

Der Präsident:

Der Vizepräsident: